

Bekanntmachung

Über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neuausweisung eines allgemeinen Wohngebietes „Herzog-Wiesen“

- I. Mit Bescheid vom 27.07.2020, Az. 34.1.1-6100, hat das Landratsamt Unterallgäu die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neuausweisung eines allgemeinen Wohngebietes „Herzog-Wiesen“ in der Fassung vom 25.05.2020 genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

- II. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Erläuterung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Niederrieden

Niederrieden, 18.08.2020

.....
Michael Büchler (1. Bürgermeister)

An die Amtstafel angeheftet am: 18.08.2020

Abgenommen am:

Der Bebauungsplan ist somit am 18.08.2020 in Kraft getreten.